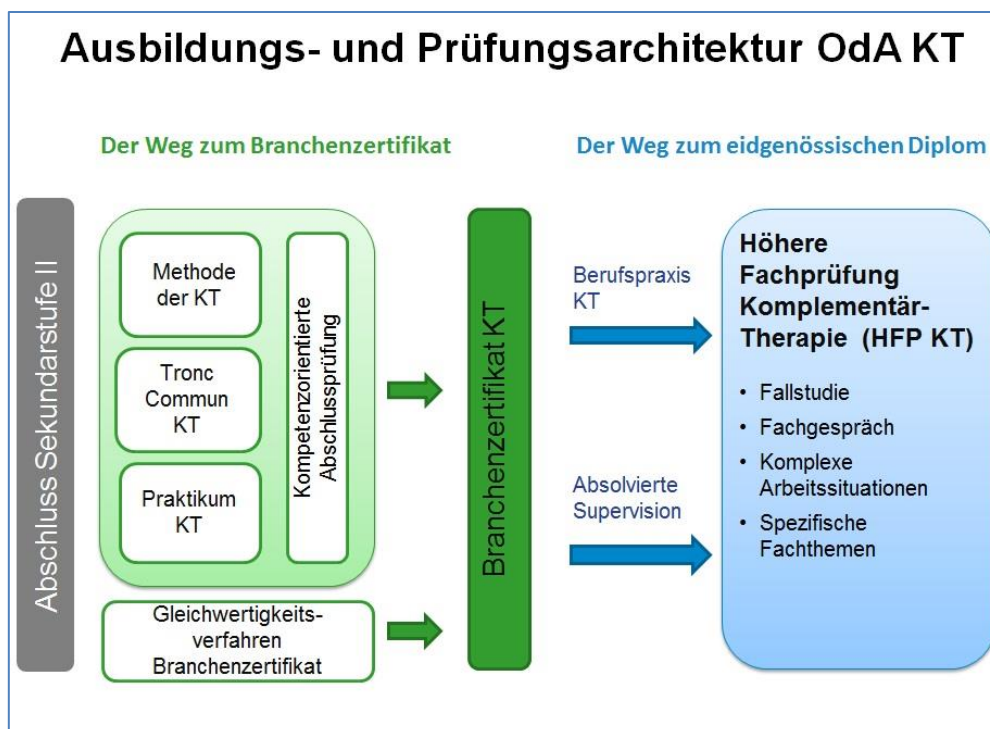


## Wegleitung zur Erstellung eines Gesuchs zur Akkreditierung von KomplementärTherapie Ausbildungen OdA KT

### ~~Erläuterungen zum Reglement zur Akkreditierung von KT Ausbildungen~~



### 1 Generelle Hinweise

- a) Das Reglement **zur Akkreditierung von KT Ausbildungen** regelt die Mindestanforderungen an Bildungsgänge zum Branchenzertifikat **OdA KT**. Es regelt Zielvorgaben, macht aber so

weit wie möglich keine Wegvorschriften. ~~Dies erlaubt den Bildungsanbietern, die auf ihre Gegebenheiten abgestimmten Konzepte und Methoden anzuwenden. Dies gilt z. B. für die Ziff. 2.4, 2.7, 2.8 und 2.10, wo die Bildungsanbieter im Rahmen der Zielvorgaben über Aufbau und Abfolge der Bildungsinhalte entscheiden können.~~

- b) Für die Umsetzung der im Reglement unter Ziff. 7.1 genannten Anforderungen gilt eine Übergangsfrist von 6 Jahren. So haben die Bildungsanbieter genügend Zeit, die Anforderungen parallel zum laufenden Ausbildungsbetrieb umzusetzen. **Betreffend die Anforderung an ein eidg. Diplom KomplementärTherapie für Praktikumsmentor\*innen gemäss Ziff. 2.8. und behandelnde Therapeut\*innen gemäss Ziff. 2.7. kann die Übergangsfrist zusätzlich um weitere 3 Jahre verlängert werden.**
- c) Es handelt sich beim Reglement um Minimalforderungen. Es ist den **Bildungsanbietern** freigestellt, für ihre Studierenden über das Reglement hinausgehende Regelungen aufzustellen.
- d) ~~Auf Wunsch vermittelt die OdA KT Beratung bei Fragen zur Erstellung des Dossiers (Antrag über die Website). Die Beratung darf und kann allerdings kein Präjudiz für den späteren Entscheid betreffend Akkreditierung darstellen.~~

## 2 **Zu Kapitel 2** Anforderungen an Bildungsgänge

- a) Zu Kapitel 2.3 Zulassung zur **KT Ausbildung Sek II**  
**Diese Zulassungsbedingung ist für alle Studierende unbedingt vor Beginn des Lehrganges zu prüfen.** Bei KandidatInnen ~~ohne mit einem~~ Abschluss auf Stufe Sek II prüft der Bildungsanbieter selbst, ob dieser den „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ der OdA KT entspricht. ~~eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.~~ Das Verfahren zur Feststellung einer **Gleichwertigkeit Äquivalenz ohne einen Sekundarstufe II - Abschluss wird von der OdA KT selbst durchgeführt. hat dabei nach den „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ der OdA KT zu erfolgen.**
- b) Zu Kapitel 2.4. Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen  
 Die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen (**AbeB**) ist möglich. Studierende können zum Beispiel von einzelnen Ausbildungsteilen dispensiert werden, wenn sie die entsprechenden Kompetenzen nachweislich bereits anderweitig erworben haben. Die OdA KT erlässt keine Wegvorschriften, die Bildungsanbieter behalten also ihre bestehende Freiheit in Bezug auf die Anrechnungsmethoden und -instrumente. Im Rahmen des Akkreditierungsdossiers ist deshalb vollständig und nachvollziehbar darzulegen, wie ein **Bildungsanbieter** die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen regelt.
- c) **Zu Kapitel 2.5. Umfang und Dauer der Ausbildung**  
**Bei Umfang und Dauer der Ausbildung sind die Vorgaben in der METID der entsprechenden Methode einzuhalten. Diese können die Mindestangaben im Reglement überschreiten.**
- d) Zu Kapitel 2.6 Methode der KT  
 Das Berufsbild, das Dokument „Grundlagen der KomplementärTherapie“ sowie die von der OdA KT anerkannten Methodenidentifikation (METID) werden auf der Webseite der OdA KT publiziert. **Für die METID gilt:** Die METID wird von der OdA KT in den drei Landessprachen vollständig sowie in Kurzform publiziert, sobald sie vom zuständigen Trägerverband für die Publikation redaktionell fertiggestellt ist. ~~Noch nicht fertiggestellte METIDs können beim zuständigen Trägerverband angefordert werden.~~

- e) Zu 2.7. Methodenspezifischer Eigenprozess  
 Die **Bildungs**anbieter sind frei zu bestimmen, wann und wie sie den methodenspezifischen Eigenprozess in ihren Bildungsgang einbauen. Sie können dabei auch über die Mindestanforderungen des Reglements hinausgehende Bestimmungen erlassen. Mindestens ein Zyklus muss jedoch 8 Behandlungen aufweisen. ~~Wie die restlichen 16 Behandlungen aufgeteilt werden, bestimmt der Bildungsanbieter.~~ Es werden auch Gruppenbehandlungen akzeptiert, die jedoch höchstens 8 der verlangten 24 Sitzungen umfassen dürfen. ~~Das entsprechende, auf die entsprechende KT-Methode angepasste Konzept ist im Anerkennungsossier darzulegen.~~
- f) Zu Kapitel 2.8. KT – Praktikum  
 Auch hier handelt es sich um Minimalanforderungen. **Unter 250 Lernstunden Std. meint sind** nicht 250 Behandlungen **zu verstehen**, sondern die gesamten Praktikumsstunden, inklusive **Behandlungen an Klient\*innen Klientenstunden**. Der Bildungsanbieter kann weitergehende Regelungen, z. B. bezüglich des Zeitpunkts, der Aufteilung auf die verschiedenen Ausbildungsjahre usw. erlassen. Die Anbieter sind - im Rahmen des Reglements - frei bei der Auswahl der PraktikumsmentorInnen. ~~Diese müssen kein Anerkennungsverfahren der OdA-KT absolvieren. Kursleitende können als MentorInnen tätig sein.~~
- g) Zu Kapitel 2.9. Tronc commun KT  
 Der Bildungsanbieter zeigt im Akkreditierungsdossier auf, dass die Anforderungen an Lehrpersonen für alle Lerneinheiten gemäss Dokument Tronc commun KT erfüllt sind.
- h) Zu Kapitel 2.10 Nachweise und Teilprüfungen  
 Prüfungsstunden zählen auch als Kontaktstunden. Die **in der Tabelle 2.10 enthaltene Auflistung im Abschnitt 2.10 enthaltene Liste** ist nicht chronologisch, ~~sondern logisch~~ zu verstehen. Sie bildet die zu überprüfenden Ausbildungsteile (= Methode, Eigenprozess, Praktikumsteile, **Lerneinheiten des Tronc commun TC-teile**) ab. Zeitpunkt und Anzahl allfälliger Zwischenprüfungen regelt der Bildungsanbieter in seinem Prüfungsreglement. Mit Teilprüfungen im Sinne des Reglements sind also nicht allfällige schulspezifische Zwischenprüfungen gemeint, sondern die Überprüfung eines oben genannten Ausbildungsteils. ~~Bei der Gestaltung der Prüfungen gilt das Gebot der Kohärenz, über die Mindestanforderungen weitergehende Wegvorschriften gibt es jedoch nicht.~~ Die Bildungsanbieter sind frei bei der Wahl der PrüfungsexpertInnen.
- i) Zu Kapitel 2.11. KT-Abschlussprüfung  
 Die Präsenz von mindestens zwei Expert\*innen pro Kandidat\*in sind für die praktischen und mündlichen Prüfungsteile durchgehend zwingend. Es ist also nicht möglich, dass ein Expert\*in gleichzeitig mehrere Kandidat\*innen beobachtet und beurteilt.  
 An der KT Abschlussprüfung alle sind Kompetenzen des Berufsbilds (aufbauend auf den Ressourcen der Methode und des Tronc Commun) Gegenstand der Prüfung.  
 Alle drei Prüfungsteile müssen erfüllt sein, insbesondere muss der schriftliche Prüfungsteil erfüllt sein – sonst kann kein Branchenzertifikat durch die OdA KT ausgestellt werden. Die Kosten von CHF 30.- für die Ausstellung pro Branchenzertifikat nach erfolgreichem Abschluss einer akkreditierten Ausbildung werden dem Bildungsanbieter einmal jährlich in Rechnung gestellt. Es ist dem Bildungsanbieter überlassen, diese Kosten zu übernehmen oder Absolvent\*innen zu übertragen.

### 3 ~~Zu Kapitel 3~~ Anforderungen an Bildungsanbieter

~~Der Bildungsanbieter muss nicht das gesamte Qualitätsmanagementdossier einreichen. Es reichen der gültige Nachweis der Zertifizierung und die im Anhang 1.2 des Reglements Akkreditierung genannten Auszüge.~~

Bildungsanbieter, welche eine KT Ausbildung ohne Tronc commun akkreditieren, tragen die Verantwortung für die ganze KT Ausbildungen. Die Koordination und Vernetzung mit dem externen besuchten Tronc commun muss eine kompetenzorientierte Ausbildung gewährleisten.

### 4 ~~Zu Kapitel 4~~ Akkreditierungsverfahren

~~Die Anmeldung für das Akkreditierungsverfahren, ebenso wie die Anmeldung für das optionale Vorgespräch, erfolgt online auf der Webseite der OdA KT.~~ Das vollständige Akkreditierungsdossier ist in gut lesbarer, **elektronischer** Form im pdf-Format per Mail an [infoaa@oda-kt.ch](mailto:infoaa@oda-kt.ch) einzureichen. Bitte nehmen Sie jeweils ausdrücklich Bezug auf die im Anhang I des Reglements aufgeführten Ziffern, d.h. gliedern Sie Ihr Dossier in entsprechenden Unterordnern (1-6) und nummerieren Sie die Dokumente gemäss denselben Ziffern (1.1 – 6.2). ~~Das Dossier kann gleichzeitig mit dem Akkreditierungsgesuch (Anmeldung) oder erst später eingesandt werden.~~

~~Wir bitten darum,~~ In die Dokumentennamen **soweit möglich sind** jeweils auch folgende Elemente aufzunehmen:

- Name des Bildungsanbieters
- ~~Art~~ Beschriftung des Dokuments gemäss Anhang I des Reglements
- Durchlaufende eindeutige Dokumentnummer
- ~~Seitennummer~~

~~Nach Möglichkeit wiederholen Sie bitte in der Fusszeile jedes Dokuments den Namen des Bildungsanbieters und die durchlaufende Dokumentnummer.~~

### 5 ~~Zu Kapitel 5~~ Rechte und Pflichten der Bildungsanbieter

Bildungsgänge dürfen von einem Bildungsanbieter erst ab dem Datum der Akkreditierung durch die OdA KT als "von der OdA KT akkreditiert" ausgeschrieben werden. Bei Bildungsgängen, welche bereits vor der Akkreditierung durch die OdA KT gestartet wurden, kann der Ausbilder also kein Branchenzertifikat abgeben. Diese Absolvent\*innen können das Branchenzertifikat über das individuelle Gleichwertigkeitsverfahren der OdA KT beantragen.

### 6 Zum Anhang

- a) ~~Zu 1: Beim Akkreditierungsgesuch handelt es sich um das Online-Anmeldeformular auf der Webseite der OdA KT.~~ Jedes Akkreditierungsdossier wird von zwei Expert\*innen der OdA KT unabhängig geprüft. Die OdA KT verfasst einen Akkreditierungsbericht aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung.
- b) ~~Zu 4.1 Das kann beispielsweise ein spiralförmiges oder auf verschiedene Niveaus ausgerichtetes Curriculum sein. Es wird empfohlen hier eine grafische Darstellung zu wählen, um~~

den kompetenzorientierten Aufbau und Gliederung der Ausbildung deutlich darzustellen (innere Kohärenz).

- c) Zu 4.2. Pädagogisches/agogisches Konzept. Ein Konzept ist nicht ein Leitbild oder Leitgedanken. Es ist konkreter, eine Skizze des Bildungsgangs auf 2 bis max. 6 Seiten, die vom Leitbild, den Leitgedanken abgeleitet sind. Die Leitfrage lautet: Wie ist der Bildungsgang gedacht? Mögliche Inhalte dieses Konzeptes sind:
- Struktur der Ausbildung (Ablauf, Zusammenspiel der einzelnen Teile)
  - Taxonomischer Aufbau (from novice to expert) über die einzelnen Phasen der Ausbildung, wo wird das sichtbar?
  - Zusammenspiel Kontakt-/Lernstunden, wozu werden Lernstunden genutzt?
  - Zusammenspiel/Vernetzung Methodenausbildung - Tronc Commun – Praktikum
  - Zusammenspiel Unterrichtsmethoden/ Prüfungsmethoden
- d) Zu 5.1. Es muss nachgewiesen werden, dass der Bildungsgang sowohl die eher allgemeinen Ressourcen aus dem Berufsbild, als auch die methodenspezifischen Ressourcen aus der METID abdeckt. Ressourcen sind Lerninhalte und bestehen aus:
- **Wissen** (Theorie- und /oder Faktenwissen, Kenntnisse, Erkenntnisse, Abläufe kennen)
  - **Fertigkeiten** (motorische, sensorische, technische, kognitive, methodische Fertigkeiten; Abläufe, Prozeduren und Verhaltensweisen, die eingeübt werden können)
  - **Haltungen** (Einstellungen, Werte, Gefühle, Überzeugungen)
- e) Zu 5.2. Eine Unterrichtseinheit ist eine logische, nicht eine zeitliche Einheit (~~methodenabhängig~~)–Erfahrungsgemäss handelt es sich dabei jeweils um **Einheiten von** etwa 10 bis 50 Lernstunden.